



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11096 –

### Frage Nummer 56 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, worin sie vor dem Hintergrund des als VS-klassifizierten (VS = Verschlussache) Regierungspapiers „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“, in dem geraten wird, eine „gewünschte Schockwirkung zu erzielen“, indem bei den Bürgern ganz gezielt Urängste geschürt werden, wie z. B. Kindern die Schuld am Tod ihrer Eltern zu geben „Kinder werden sich leicht anstecken, selbst bei Ausgangsbeschränkungen, z. B. bei den Nachbarskindern. Wenn sie dann ihre Eltern anstecken und einer davon qualvoll zu Hause stirbt und sie das Gefühl haben, Schuld daran zu sein, weil sie z. B. vergessen haben, sich nach dem Spielen die Hände zu waschen, ist es das Schrecklichste, was ein Kind je erleben kann“ um so die Bevölkerung nicht mit Hilfe von Argumenten, sondern mit Hilfe des gezielten Verbreitens von Angst und Schrecken für Regierungshandeln gefügig zu machen<sup>1</sup> und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble selbst zugegeben hat, dass die politische Führung dieses Landes die Coronakrise als „eine große Chance sieht, weil der Widerstand gegen Veränderungen in der Krise geringer werde. Wir können die Wirtschafts- und Finanzunion, die wir politisch bisher nicht zustande gebracht haben, jetzt hinbekommen“<sup>2</sup>, um eben mit Hilfe der erzeugten Angst und des verbreiteten Schreckens ganz andere politische Ziele durchzusetzen, als nur die Verbreitung des COVID-19-Virus zu hemmen, und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass – mangels vorliegender Zahlen in Bayern – im benachbarten Österreich lediglich 2,8 Prozent der Fälle in Kalenderwoche (KW) 42 und lediglich 1,3 Prozent der Fälle in KW 41 in Hotels UND Gastwirtschaften ihren Übertragungsort haben<sup>3</sup> und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 des Landratsamtes im Berchtesgauer

<sup>1</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/4123-wie-wir-COVID-19-unter-kontrolle-bekommen/>

<sup>2</sup> [https://www.nw.de/nachrichten/politik/22845605\\_Schaeuble-Die-Corona-Krise-ist-eine-grosse-Chance.html](https://www.nw.de/nachrichten/politik/22845605_Schaeuble-Die-Corona-Krise-ist-eine-grosse-Chance.html)

<sup>3</sup> <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/epidemiologische-abklaerung-COVID-19/>

dener Land im unteren Teil der Verfügung eine pauschale Verhältnismäßigkeitsprüfung angedeutet ist<sup>4</sup>, die aber nicht auf eine der jeweils angeordneten Einzelmaßnahmen eingeht, in Abgrenzung zu jeder der anderen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung präzise jeden der vier Schritte der üblichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, also a) Geeignetheit, b) legitimer Zweck, c) Erforderlichkeit und d) Angemessenheit in der konkreten Verfügungsmaßnahme „Untersagen des Betriebens eines Gastronomiebetriebs“ gewahrt sieht, um das Ziel zu erreichen, das COVID-19-Virus zurückzudrängen, und in Abgrenzung zu jeder der anderen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung präzise jeden der vier Schritte der üblichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, also a) Geeignetheit, b) legitimer Zweck; c) Erforderlichkeit und d) Angemessenheit in der konkreten Verfügungsmaßnahme „Untersagen des Betriebs von Hotels und Beherbergungsbetrieben“ gewahrt sieht, um das Ziel zu erreichen, das COVID-19-Virus zurückzudrängen und in Abgrenzung zu jeder der anderen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung präzise jeden der vier Schritte der üblichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, also a) Geeignetheit, b) legitimer Zweck; c) Erforderlichkeit und d) Angemessenheit in der konkreten Verfügungsmaßnahme „Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf öffentlichen Plätzen und Straßen von 06 00 Uhr bis 23 00 Uhr“ gewahrt sieht, um das Ziel zu erreichen, das COVID-19-Virus zurückzudrängen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei dem im Vorspann zur Anfrage genannten „Regierungspapier“ nicht um ein solches der Staatsregierung handelt und dass dieses – ebenso wie das dort dem Bundestagspräsidenten zugeschriebene Zitat – in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen im Landkreis Berchtesgadener Land steht, die Gegenstand der Anfrage sind

Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich um solche des Landratsamts Berchtesgadener Land, das die Erfordernisse zur Eindämmung der Corona-Pandemie in eigener Zuständigkeit beurteilt und die notwendigen Maßnahmen ebenfalls in eigener Zuständigkeit trifft. Nach Einschätzung der Staatsregierung sind diese Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich und verhältnismäßig. Um die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, ist die Beschränkung von nicht notwendigen persönlichen Kontakten, bei denen es zu einer Übertragung des Virus kommen kann, eine geeignete, wirkungsvolle und je nach Intensität des Infektionsgeschehens gegebenenfalls notwendige Maßnahme. Die genannten Maßnahmen und der damit einhergehende Eingriff in Grundrechte sind durch den Zweck gerechtfertigt, Ansteckungen mit dem Coronavirus durch Unterbrechung bzw. Unterbindung der Infektionsketten zu vermeiden und dadurch Leben und Gesundheit insbesondere von vulnerablen Personengruppen zu schützen.

<sup>4</sup> <https://www.bgland24.de/bgland/region-bad-reichenhall/landkreis-berchtesgadener-land-ort77362/lockdown-im-berchtesgadener-land-die-allgemeinverfuegung-im-wortlaut-90074869.html>

Zur Verhinderung einer weiteren schnellen Verbreitung des Coronavirus ist im Landkreis Berchtesgadener Land mit einer außerordentlich hohen 7-Tages-Inzidenz die Schließung sämtlicher gastronomischer Betriebe mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen geboten. Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr. Eine Schließung gastronomischer Betriebe ist zur Reduktion von Ansteckungen geeignet und als ultima ratio auch geboten, da bisher bestehende Maßnahmen nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben aufrechterhalten. In diesem Rahmen sind die Kontaktzeiten kurz, sodass hier das Infektionsrisiko in Abwägung mit den Belangen der notwendigen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und den berechtigten Interessen der Gastronomieunternehmer vertretbar erscheint.

Entsprechendes gilt für die Untersagung des Betriebs von Hotels und Beherbergungsbetrieben, bei welchen präzisierend klarzustellen ist, dass eine solche nur im Hinblick auf private touristische Zwecke angeordnet ist. Diese flankiert die Kontaktbeschränkungen, indem sie nicht notwendige Reisetätigkeiten innerhalb und insbesondere von außerhalb des in besonderem Maße von Coronavirus-Infektionen betroffenen Landkreises verringert und damit die Anzahl der Kontakte erheblich reduziert. Die Maßnahme ist als solche geeignet und erforderlich, weil kein gleich wirksames, erheblich weniger eingreifendes Mittel zur Verfügung steht, um eine entsprechende Reduktion der Reisetätigkeit zu gewährleisten. Sie ist auch angemessen, weil die Verhältnismäßigkeit dadurch gewahrt ist, dass die Maßnahme nur auf private touristische Zwecke und damit nicht notwendige Aufenthalte vor Ort zielt. Von der Untersagung ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. Auch dies dient der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Schließlich ist auch die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten öffentlichen Plätzen und Straßen von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr geeignet, erforderlich und angemessen. Auch hier ist zunächst eine Klarstellung im Verhältnis zur Fragestellung erforderlich: Diese Anordnung bezieht sich nicht auf sämtliche öffentliche Plätze und Straßen, sondern nur auf die im Anhang zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Berchtesgadener Land gekennzeichneten, die generell besonders stark frequentiert sind und daher auch unter Berücksichtigung der angeordneten Ausgangsbeschränkung aufgrund der vorgesehenen Ausnahmen und Möglichkeiten zur Begegnung im öffentlichen Raum ein besonderes Ansteckungsrisiko begründen. Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und eine Weiterverteilung der Infektionen möglichst zu vermeiden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Ausatemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszah-

len zu reduzieren. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen kommen Menschen nicht nur kurzfristig und mit großem Abstand in Kontakt. Stattdessen konzentrieren sie sich an einigen Stellen, stehen (oft notgedrungen ohne richtigen Abstand) nah zusammen, treffen Bekannte, mit denen sie - oft wieder ohne den erforderlichen Abstand - längere Zeit zusammenstehen und reden, wodurch Tröpfchen und virushaltige Aerosole ausgeschieden werden, und verbreiten auf diese Art das Virus bzw. infizieren sich selbst. In Fällen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist die Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen laut RKI auch im Freien (wenn auch im geringeren Maße als im Innenraum) erhöht. Für derartige Fälle ist im Landkreis Berchtesgadener Land die Maskenpflicht angeordnet worden. Es gibt auch keine mildereren Mittel. Insbesondere ist ein solches nicht darin zu sehen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung freizustellen. Entscheidend für den Erfolg ist, dass möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Einzelnen zu schützen, indem möglichst jeder verhindert, dass er das Virus weitergibt.